



## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-576/6/1985

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird

**Bezug:**

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

17. SEP. 1985

goh

1017 WIEN

Dr. Esterer

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1985-09-06

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

M. Lederer

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-576/6/1985**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl:** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:**

An das

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1

1011 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 16. Juli 1985, Zl. 70.510/39-VII/4a/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die mit der in Aussicht genommenen Altölgesetz-Novelle vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Es wird damit eine an den Erfahrungen der Praxis orientierte Anpassung des Altölgesetzes gewährleistet und die schadlose Entsorgung umweltgefährdeter Altöle verbessert.

Angeregt werden darf jedoch, die im § 2 Abs.1 vorgenommene Abgrenzung zu "festen" (pastösen) Mineralölerzeugnissen durch Festlegung einer physikalischen Kenngröße zu determinieren, da sich der Aggregatzustand "flüssig" auf Grund bestimmter physikalischer Randbedingungen ergibt. Auch dürfen bei der Abgrenzung Altöl - Sonderabfall (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 und § 14a) Schwierigkeiten auftreten, da dies die Durchführung entsprechender Analysen voraussetzt, vor allem, wenn die Herkunft des Altöles oder der Verunreinigungs-

- 2 -

grad aus dem produktsspezifischen Gebrauch des Öls nicht einwandfrei verifizierbar sind. Da nach § 8 die Beweislast beim Altölbesitzer liegt, könnte dies zum Gegenteil des beabsichtigten Ziels führen. Die effiziente Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte nach § 2 (2) setzt die analytischen Einrichtungen bei der überprüfenden Behörde voraus, was in Bezug auf eine rasche routinemäßige Prüfung auf PCB's und PCT's sicherlich derzeit unrealistisch ist.

Weiter ausgebaut werden sollten auch die Regelungen bezüglich des Zusammenwirkens der Bezirksverwaltungsbehörden als Vollzugsbehörde erster Instanz und dem Landeshauptmann als zweite Instanz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Nach § 9 Abs. 1 haben Sammler, Betreiber von Sammelstellen und Aufarbeiter die Aufgabe, ein mehr als zwei Monate dauerndes Ruhen und die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben. Der Landeshauptmann hat nach § 10 Abs. 1 eine Liste der im Bundesland tätigen Sammler und Aufarbeiter zu führen, jedermann in diese Einsicht zu gewähren und diese außerdem mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

Bei der Vollziehung dieser Bestimmungen treten nun folgende Ungereimtheiten auf:

Die Aufarbeiter teilen vorschriftsmäßig den Beginn ihrer Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde mit. Auf Grund dieser Anzeigen kommt der Landeshauptmann den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 nach. Es kommt nun immer wieder vor, daß in der Zwischenzeit von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde ein Betriebsanlagenverfahren nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung durchzuführen ist, das erfahrungsgemäß in solchen Fällen mehrere Monate dauert und immer wieder auch zu einer Versagung der Betriebsanlagengenehmigung führt. In der Zwischenzeit wurde jedoch die Liste der im Bundesland tätigen Aufarbeiter vom Landes-

- 3 -

hauptmann veröffentlicht, worin auch der zur Aufarbeitung infolge Versagung der Betriebsanlagengenehmigungen nicht mehr Berechtigte weiterhin aufscheint. Es sollte daher zumindest die Möglichkeit geboten werden, gemeldete Aufarbeiter, deren Anlage ein Betriebsanlagenverfahren nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung anhängig ist, von der Veröffentlichung in der Sammlerliste vorläufig auszunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1985-09-06

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

